



STADTGEMEINDE  
**FEHRING**

STADTGEMEINDE FEHRING

# PROTOKOLL

über die

## 4. GEMEINDERATSSITZUNG 2025 am 25.06.2025

um 19:00 Uhr im Sitzungssaal, Rathaus Fehring

Die Einladung erfolgte am 12.06.2025 in elektronischer Form. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

### Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. Nico Christian Wendler
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ GR Karoline Bogner
- ✓ GR Ing. Christian Friedl (ab TOP 1, 19:04 Uhr)
- ✓ GR Eva Maria Fuchs
- ✓ GR Erwin Gartner
- ✓ GR Marcus Gordisch
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Heidemarie Kniely
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Stefan Krenn
- ✓ GR Mag. Kerstin Lamprecht (ab TOP 10, 19:36 Uhr)
- ✓ GR Ing. Lukas Lang
- ✓ GR Johann Lienhart
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Michael Schnepf

### Entschuldigt:

- ✓ Vize-Bgm. LABg. Franz Fartek
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR Desiree Riegler
- ✓ GR Josef Wohlfart

**Außerdem anwesend:** StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner als Schriftführerin, StADir. -Stv. Franz Thurner, TBL Ing. Alexander Streit BSc MSc, ein Zuhörer.  
Sophie Bakanic, Theresa Eisler und Selina Lorenzer bis TOP 3

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.

**Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier**

## TAGESORDNUNG:

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Angelobung neuer Mitarbeiter
4. Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung 2025
5. Beratung und Beschlussfassung - Vergabeverfahren "Schulassistenz für die Stadtgemeinde Fehring - Dienstleistungsvertrag", Verlängerung Dienstleistungsvertrag
6. Beratung und Beschlussfassung - Fußverkehrskonzept Stadtgemeinde Fehring
7. Beratung und Beschlussfassung - Vereinbarung Grundinanspruchnahme Energie Steiermark, Projekt 22957, Johnsdorf
8. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Weg Nr. 1231, KG Fehring
9. Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Halte- u. Parkverbot Hans-Kampel-Platz
10. Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Teilflächen Gst. 948/10 und 948/11 KG Fehring über Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG
11. Beratung und Beschlussfassung - Sitzungsgelder Gemeinderat 2025-2030  
Dringlichkeitsantrag
  - 11a Beratung und Beschlussfassung – Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren und Abänderung der Abfuhrordnung ab 01.08.2025
  - 11b Beratung und Beschlussfassung - Nutzungsvereinbarung Gesundheitszentrum Fehring 2.0
  - 11c Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Verkauf Grdstk. Nr. 948/1, KG Fehring über Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG
12. Allfälliges

### Nicht öffentlicher Teil:

13. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - Auflösung von Dienstverhältnissen
14. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - Umstufungen
15. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - unbefristete Dienstverhältnisse
16. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - Kinderbildungseinrichtungen
17. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - Reinigungspool
18. Beratung und Beschlussfassung - Personalangelegenheiten - Musikschule

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Montag, am 26.05.2025

Das Protokoll besteht aus 16 + 9 Seiten

grs-2025-4

Der Vorsitzende:

Schriftführer GR Michael Schnepf

Schriftführer GR Vize-Bgm. Nico Christian Wendler

Schriftführer GR Marcus Gordisch

Schriftführer GR DI Ernst Heuberger

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

## 1.

### **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek, SR Ute Schmied, GR Desiree Riegler und GR Josef Wohlfart entschuldigt sind und sich GR Christian Friedl und GR Kerstin Lamprecht etwas verspäten werden.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

**TOP 11a. Beratung und Beschlussfassung – Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren und Abänderung der Abfuhrordnung ab 01.08.2025**

**Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

**TOP 11b. Beratung und Beschlussfassung - Nutzungsvereinbarung Gesundheitszentrum Fehring 2.0**

**Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

**TOP 11c. Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Verkauf Grdstk. Nr. 948/1, KG Fehring über Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG**

**Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

***GR Christian Friedl betritt den Sitzungssaal um 19:04 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 20 Gemeinderäte anwesend.***

## 2.

### **Fragestunde**

GR Heuberger erkundigt sich über den weiteren Verlauf der Sitzungen. StADir. Mag. (FH) Kreiner erläutert, dass nach der Sommerpause ein vorläufiger Herbstplan wie alle Jahre an den Gemeinderat ausgeteilt werde.

## 3.

### **Angelobung neuer Mitarbeiter**

Frau Sophie Bakanic ist seit 01.04.2025 als Elementarpädagogin (Karenzvertretung) in der Kinderkippe Fehring beschäftigt.

Frau Theresa Eisler ist seit 17.03.2025 als Elementarpädagogin (Karenzvertretung) im Kindergarten Fehring tätig.

Frau Selina Lorenzer unterstützt seit 17.02.2025 das Reinigungsteam.

Die neuen Mitarbeiter werden in der Gemeinderatssitzung von Bgm. Mag. Winkelmaier angelobt.

Sophie Bakanic, Theresa Eisler und Selina Lorenzer verlassen den Sitzungssaal um 19:11 Uhr.

## 4.

### **Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung 2025**

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung 2025 des Gemeinderates keine schriftliche Einwendung vorliegt und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

## **5.**

### **Beratung und Beschlussfassung - Vergabeverfahren "Schulassistenz für die Stadtgemeinde Fehring - Dienstleistungsvertrag", Verlängerung Dienstleistungsvertrag**

Die Stadtgemeinde ist als Schulerhalter gem. Steiermärkischem Schulassistenzgesetz (StSchAG 2023) für die Stellung von Schulassistenzen verpflichtet. Die Schulassistenz unterstützt und begleitet SchülerInnen an der Teilhabe im System Schule. Zentrale Ziele der Schulassistenz sind die Unterstützung der SchülerInnen mit Beeinträchtigungen in lebenspraktischen Bereichen und bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen.

Für diese Dienstleistungen wurde im Jahr 2024 eine Ausschreibung durchgeführt. Diese Ausschreibung umfasste die Leistung für das Schuljahr 2024/25 mit der Option für das Schuljahr 2025/26. Als Bestbieter ging aus der Ausschreibung 2024 der Bieter „Gesellschaft für Arbeit und Bildung der Chance B GmbH“ hervor.

Wie im Zuge der 1. Sitzung 2025 des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales besprochen besteht nun die Möglichkeit, den Vertrag anzupassen und zum Gesamtpreis von €36,66/h inklusive allfälliger gesetzlicher Abgaben für das Schuljahr 2025/26 zu verlängern. Die Valorisierung soll künftig ab 01.01.2026 nach dem Tariflohnindex laut DVO des Steiermärkischen Schulassistenzgesetzes umgesetzt werden. Die Dienstleistung wird auf Basis des zugesprochenen Stundenkontingentes des Landes Steiermark und nach tatsächlichem Abruf der DirektorInnen der Bildungseinrichtungen erbracht.

Für das Schuljahr 2026/27 ist eine Neuausschreibung der Leistungen vorzusehen.

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den Vertrag für die Dienstleistung der Schulassistenz mit der „Gesellschaft für Arbeit und Bildung der Chance B GmbH“ anzupassen und einmalig zum Gesamtpreis von €36,66/h inklusive allfälliger gesetzlicher Abgaben für das Schuljahr 2025/26 zu verlängern**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## **6.**

### **Beratung und Beschlussfassung - Fußverkehrskonzept Stadtgemeinde Fehring**

GR Walter Jansel berichtet, dass in der 2. Sitzung 2025 des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft die Thematik Fußverkehrskonzept besprochen wurde. Die Stadtgemeinde Fehring ist hier Pilotgemeinde des Landes Steiermark für das Thema Fußverkehr. Hierzu ist nun bereits als nächster Schritt ein Gemeinderatsbeschluss über das Fußverkehrskonzept und die Fördereinreichung zu fassen. Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung einstimmig dafür ausgesprochen.

### **Vorbemerkung**

Das Ziel des Masterplan Gehen 2030 (BMK) und der Fußverkehrsstrategie Steiermark 2030+ (Land Steiermark) ist die Stärkung des Fußverkehrs und die Steigerung des Fußverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden als zentraler Baustein Maßnahmen zur Schaffung und qualitativen Aufwertung von Fußverkehrsinfrastrukturen und von attraktiven öffentlichen Räumen angestrebt. Zugleich sollen umfassende Maßnahmen zur Schaffung positiver Rahmenbedingungen (Bewusstseinsbildung, Beteiligung, organisatorische Strukturen, Kooperation mit Akteur:innen, Informations- & Leitsysteme, etc.) das Zufußgehen fördern.

Basierend auf den Vorgaben des Masterplan Gehen 2030 und der Fußverkehrsstrategie Steiermark 2030+ soll von Land und Gemeinden ein langfristiges, verbindliches und strukturiertes Entwicklungsprogramm für den Fußverkehr in entsprechenden Planungsräumen geschaffen werden. In einem kooperativen Planungsprozess soll mit Verantwortlichen der Gemeinde, lokalen Stakeholdern und Fußgänger:innen, sowie zusammen mit dem Land Steiermark ein Örtliches Fußverkehrskonzept ausgearbeitet und in zahlreichen Planungsgesprächen ein einvernehmliches Ergebnis hergestellt werden.

Weiters ermöglicht die Förderrichtlinie des Landes Steiermark den Gemeinden, für Maßnahmen aus dem Örtlichen Fußverkehrskonzept auf Landesebene (zusätzlich zur Bundesebene über das Programm „**klimaaktiv mobil**“), nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten, Förderungen zu lukrieren.

Die Realisierung des Örtlichen Fußverkehrskonzepts in Form von Einzelmaßnahmen od. ganzer Maßnahmenbündel ist von der Stadtgemeinde Fehring beabsichtigt. Hierfür ist noch die Ausarbeitung eines einvernehmlichen Umsetzungsplanes - unter Berücksichtigung möglicher Budgetrahmen - durch die beiden Partner (Gemeinde, Land) erforderlich. Die Umsetzung und Abwicklung erfolgt auf Basis der Maßnahmenempfehlung des Örtlichen Fußverkehrskonzepts und bei Kofinanzierung bzw. Förderung durch das Land gemäß der Förderrichtlinie Fußverkehr.

## Präambel

Das vorliegende Örtliche Fußverkehrskonzept für die Stadtgemeinde Fehring stellt u.a. eine zentrale Richtschnur für die Mobilitätsentwicklung der Gemeinde dar. Durch die Erarbeitung von Zielen für den Fußverkehr und von erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssteigerung für Fußgängerinnen und Fußgänger, liegt ein umfangreiches Konzept vor, an dem sich die zukünftigen Handlungen der Orts- und Verkehrsplanung in Fehring orientieren. Zugleich ermöglicht die Erstellung eines Örtlichen Fußverkehrskonzepts, i.d.R. signifikante Fördersummen für die Umsetzung von Fußverkehrs-Maßnahmen (infrastrukturell und organisatorisch) auf Bundes-Ebene (Programm „**klimaaktiv mobil**“), sowie Landes-Ebene (Fußverkehrsstrategie Steiermark 2030+, Förderrichtlinie vom 10.10.2024) zu lukrieren.

Eine Bedingung für den Erhalt von Fördergeldern ist u.a. die Erstellung einer umfangreichen Maßnahmenliste inkl. Verortung in der Stadtgemeinde Fehring (Vorhaben für Umsetzungszeitraum von rund 10 Jahren). Diese Maßnahmen bilden die räumliche Verankerung der Ziele aus dem Örtlichen Fußverkehrskonzept. Die vorliegenden Maßnahmen wurden unter fachlicher Begleitung durch die verkehrplus GmbH ausgearbeitet und sind abgestimmt mit den Leitfäden, welche aus dem Masterplan Gehen Österreich und der Fußverkehrsstrategie Steiermark 2030+ hervorgehen.

Das Örtliche Fußverkehrskonzept dient als wesentliche Grundlage zur weiteren Vorgehensweise zur Förderung des Fußverkehrs in der Stadtgemeinde Fehring. Ein Beschluss der Gemeinderäte zum vorliegenden Ergebnis des Örtlichen Fußverkehrskonzept dient als Voraussetzung, um einen Umsetzungsplan über die erforderlichen Einzelmaßnahmen oder ganzer Maßnahmenprogramme in Abstimmung mit dem Land Steiermark (A16/BBL) auszuarbeiten und um Förderanträge (bei Bund und Land) einzureichen.

Das Örtlichen Fußverkehrskonzept umfasst Infrastruktur-Maßnahmen im bebauten Siedlungsgebiet von Fehring, sowie ergänzende Maßnahmen wie zum Beispiel Bewusstseinsbildung.

Mit einem Grundsatzbeschluss bekennt sich die Stadtgemeinde Fehring zu dem Bestreben, das Örtliche Fußverkehrskonzept in Form von Einzelmaßnahmen od. ganzer Maßnahmenbündel zu realisieren.

GR Heuberger regt an, dass in der Umsetzung jeder Ortsteil gleich berücksichtigt werden solle. Ausschussobmann GR Jansel antwortet hierzu, dass das Fußverkehrskonzept kritische Stellen zuerst umgesetzt werden müssen. Neben der Begehung durch Fachplaner wurden im Zuge einer Bürgerbeteiligung (Umfrage, Begehung mit Interessensgruppen usw.) kritische Stellen durch die BürgerInnen eingemeldet. Aber die Umsetzung der einzelnen Problemstellen werde ohnehin im Ausschuss für Kommunale Infrastruktur behandelt.

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt daher folgende Anträge:**

**Das Örtliche Fußverkehrskonzept der Stadtgemeinde Fehring wird zur Kenntnis genommen. Der Netzplanung und den empfohlenen Maßnahmen wird vollinhaltlich zugestimmt.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Als Fußverkehrsbeauftragte/n für die Stadtgemeinde Fehring wird bestellt: Ing. Alexander Streit, BSc MSc**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Gespräche/Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Umsetzungsplanes und erforderlicher Projektierungsleistungen für Baumaßnahmen - unter Berücksichtigung möglicher Budgetrahmen (Gemeinden, Land) - werden mit dem Land aufgenommen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Die Förder-Einreichung von Maßnahmen aus der Phase 1 wird in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro durchgeführt.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 7.

### **Beratung und Beschlussfassung - Vereinbarung Grundinanspruchnahme Energie Steiermark, Projekt 22957, Johnsdorf**

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass die Energie Steiermark für die Verlegung von 185 Ifm Strom-Kabelleitungen und Lichtwellenleiter auf den Grundstücken Nr. 1898, 1743 und 1737/1, alle KG Johnsdorf, eine Vereinbarung für die Grundinanspruchnahme vorgelegt hat. Zum einen betrifft dies eine Leitung für den Trafo beim Haus Gölles in Johnsdorf 23 und zum anderen eine neue Verbindung zwischen dem Trafo beim Grünen Kreis (Schloss Johnsdorf) und dem Trafo bei der Fam. Krenn, Johnsdorf 30.

Als einmalige Entschädigung wurde eine Summe von € 1551,91 berechnet.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 11.06.2025 positiv darüber beraten.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zum Projekt Nr. 22957, Johnsdorf zwischen der Energenetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10 und der Stadtgemeinde Fehring zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**8.**

**Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Weg Nr. 1231, KG Fehring**

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass im Bereich der Grünen Lagune eine weitere Vermessung stattgefunden hat. Diese war als Ergänzung zur Vermessung des Weg Nr. 1862, KG Weinberg erforderlich, welche vom Gemeinderat am 25.09.2024 beschlossen wurde.

Dabei geht es um die Böschung zwischen den bestehenden Grundstücken der Firmen ProLEHM sowie Weixler und dem Weg Nr. 1862. Diese Böschung mit einer Fläche von 838 m<sup>2</sup> fällt der Stadtgemeinde Fehring zu. (neue Grundstücksnummer: 1231, KG Fehring)

Die Teilungsurkunde vom Büro Reichsthaler vom 21.01.2025 liegt vor.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 11.06.2025 darüber beraten und empfohlen, folgenden Antrag zu beschließen.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für das Weggrundstück Nr. 1231, KG Fehring laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler, GZ: 35981-62004-T und den Antrag auf grundbürgerliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**9.**

**Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Halte- u. Parkverbot Hans-Kampel-Platz**

GR DI Gerhard Kasper erklärt, dass der zuständige Ausschuss in seiner Sitzung am 10.12.2024 darüber beraten und festgelegt hat, für einen definierten Bereich beim Hans-Kampel-Platz ein Halte- und Parkverbot zu verordnen.

Nach Anhörung der Interessensvertretungen der betroffenen Berufsgruppen und einer neuerlichen Beratung im Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 11.06.2025 soll folgende Verordnung jetzt beschlossen werden.

# **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring vom 25.06.2025 betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring wird gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 iVm § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, nachstehendes angeordnet:

**I**

**Halte- und Parkverbot**

Zur Freihaltung von Stellplätzen für Schulbusse wird für den Parkplatz der Volksschule Fehring, Hans-Kampel-Platz, Grst.Nr.: 7/8 u. 7/11, KG 62004 Fehring mit Wirkung auf den südlich gelegenen Teil der Parkplätze, vor dem Eingang der Volksschule – rot dargestellte Fläche am beiliegenden Lageplan des Bauamtes der Stadtgemeinde Fehring vom 04.02.2025 – ein Halte- und Parkverbot an Schultagen von 6:30-16:00 Uhr gemäß § 43 Abs 1 lit. b Z 1 iVm § 94d Z 4 lit. a und § 52 lit. a Z 13b StVO erlassen.

## II

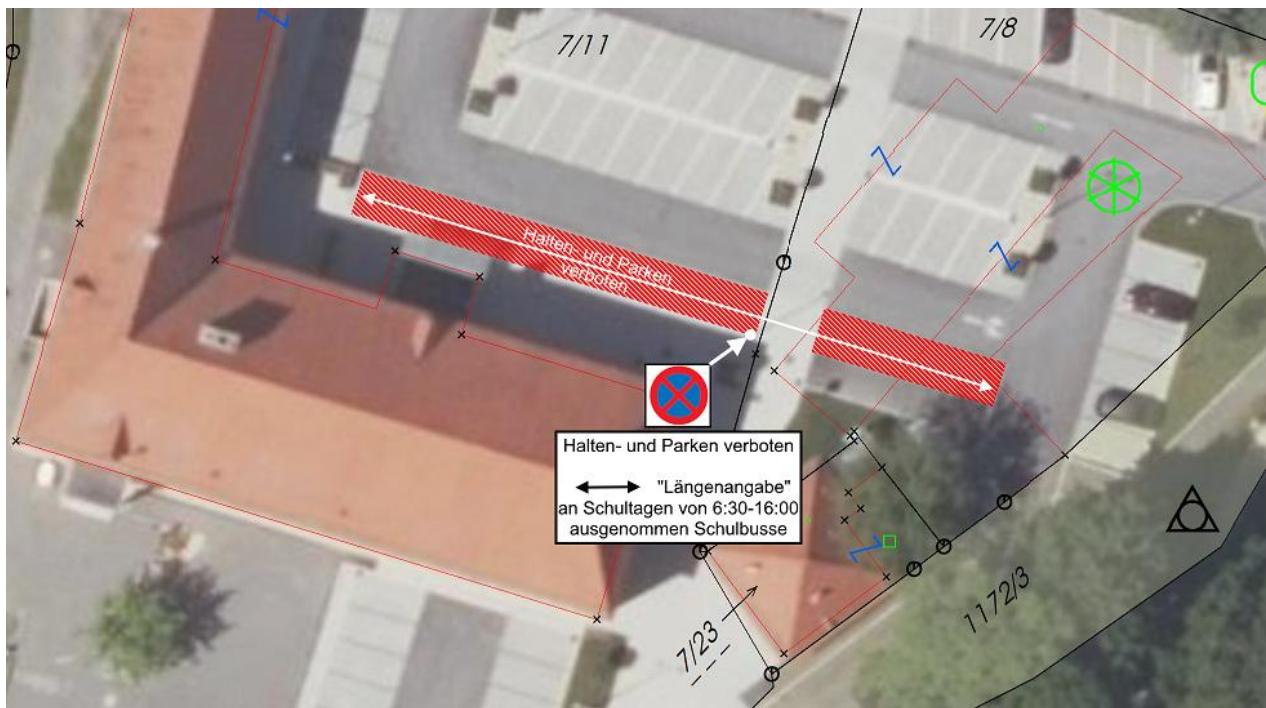
### Ausnahme für Berechtigte

Vom Halte- und Parkverbot ausgenommen sind Schulbusse.

## III

### Kundmachung und Schlussbestimmungen

1. Die Kundmachung des Halte- und Parkverbots (Punkt I) und der Ausnahme für Berechtigte (Punkt II) erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO durch Anbringung des Vorschriftenzeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Z 13b StVO mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO „beide Richtungen mit Längenangabe“ und „an Schultagen von 6:30-16:00, ausgenommen Schulbusse“ entsprechend dem beiliegenden Lageplan des Bauamtes der Stadtgemeinde Fehring vom 04.02.2025, an den dort vorgesehenen Stellen.
2. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO am Tag der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.
3. Die Verkehrszeichen sind vom Straßenerhalter im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Fehring anzubringen. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.
4. Der beiliegende Lageplan des Bauamtes der Stadtgemeinde Fehring vom 04.02.2025 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.



GR Friedl fragt an, warum das Halten und Parken verboten werden solle. GR Fuchs erläutert, dass vor allem die Eltern den Parkplatz für die Busse verparken und es so immer wieder zu schwierigen Verkehrsverhältnisse bei den Bring- und Holzeiten der Kinder komme. Fin. Ref. Spiel regt an, ob das Halten vom Parken nicht getrennt werden könne. Kein Parken, aber das Halten wäre ja denkbar. Bgm. Mag. Winkelmaier betont die schwierige Situation für die Busse, da diese keinen Platz hätten. Bei einem Parkverbot allein, könnten die Verkehrsteilnehmer bis zu 10 Minuten bzw. für die Dauer einer Ladetätigkeit halten. Damit würde ein Einfahren der Busse wiederum gestört werden.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes zur Freihaltung von Stellplätzen für Schulbusse am Parkplatz der Volksschule Fehring, Hans-Kampel-Platz, Grst.Nr.: 7/8 u. 7/11, KG 62004 Fehring mit Wirkung auf den südlich gelegenen Teil der Parkplätze, vor dem Eingang der Volksschule an Schultagen von 6:30-16:00 Uhr gemäß § 43 Abs 1 lit. b Z 1 iVm § 94d Z 4 lit. a und § 52 lit. a Z 13b StVO zu erlassen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 10.

### **Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Teilflächen Gst. 948/10 und 948/11 KG Fehring über Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG**

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier berichtet, dass für die Umsetzung des Gesundheitszentrums 2.0, bei welchem der direkte Anbau des Neubaus an das Bestandsobjekt geplant ist, der Ankauf von zwei Teilflächen von den Herren Markus und Florian Thaler – die beiden Söhne von Frau Dr. Thaler – notwendig ist. Hierbei handelt es sich um das Trennstück 1 vom Grundstück 948/10 der EZ 1046, KG 62004 Fehring im Ausmaß von 80 m<sup>2</sup> sowie um das Trennstück 2 vom Grundstück 948/11 der EZ 1046, KG 62004 Fehring im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt € 90,00/m<sup>2</sup>, somit bezogen auf die 89 m<sup>2</sup> einen Betrag in Höhe von € 8.010,00. Dies entspricht denselben m<sup>2</sup>-Preis wie beim Ankauf vom Grundstück 948/1, KG 62004 Fehring von Frau Anita Wagner. Diese beiden Trennstücke sowie das Grundstück 948/1, KG 62004 Fehring sollen in Folge für die Umsetzung des Gesundheitszentrums 2.0 an die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach weiterverkauft werden.

Der Beirat der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG hat in seiner Sitzung am 24.02.2025 den Beschluss gefasst, die beiden Grundstücke Trennstück 1 vom Grundstück 948/10 der EZ 1046, KG 62004 Fehring im Ausmaß von 80 m<sup>2</sup> sowie um das Trennstück 2 vom Grundstück 948/11 der EZ 1046, KG 62004 Fehring im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> von den Herren Markus und Florian Thaler zum Kaufpreis von € 8.010,00 anzukaufen.

Als Komplementärin der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG bedarf es hierfür zusätzlich eines Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring.

**Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt daher den Antrag, dem vorliegenden Kaufvertrag GZ: 10-131268/2025 zwischen den Herren Markus (Leitersdorf im Raabtal 159, 8330 Feldbach) und Florian Thaler (Ungergasse 35/11, 8020 Graz) und der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG als Komplementärin zuzustimmen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Der Kaufvertrag liegt dem Protokoll bei.

**GR Kerstin Lamprecht betritt den Sitzungssaal um 19:36 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 21 Gemeinderäte anwesend.**

**11.**

**Beratung und Beschlussfassung - Sitzungsgelder Gemeinderat 2025-2030**

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 10.06.2025 einstimmig festgelegt, soll das Sitzungsgeld mit € 80,00 pro Monat (12-mal) in selber Höhe, wie in der abgelaufenen Legislaturperiode festgelegt werden. Die zeitintensive Tätigkeit der Ausschussobläute ohne Stadtratsfunktion soll ebenfalls wie in der abgelaufenen Legislaturperiode mit € 400,00 pro Monat (12-mal) entschädigt werden. Gemäß § 10 Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz kann den Obmännern der Ausschüsse, den Ortsvorstehern und solchen Gemeinderatsmitgliedern, die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden, nach Maßgabe ihrer Tätigkeit ein Bezug gewährt werden. Dieser Bezug darf den Bezug, der sich aus § 10 Abs. 1 ergibt, nicht überschreiten. (max. 20 % des Bezuges des Bürgermeisters)

Das vorgeschlagene höhere Sitzungsgeld für Ausschussobläute in Höhe von € 400,00 pro Monat (12-mal) entspricht rund 5 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 10 Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz. Durch diese Aufwandsentschädigung soll der Ausschusstätigkeit weiterhin die entsprechende Wertigkeit gegeben werden, die dieser zusteht. Ausschussobfrauen/männer sollen kein zusätzliches Sitzungsgeld erhalten. Sprich, die € 80,00 sind in den € 400,00 bereits enthalten. Durch die Einsparung eines Ausschusses ergibt sich im Vergleich zur abgelaufenen Legislaturperiode eine Einsparung von rund € 3.800,00 pro Jahr.

GR Lienhart fragt an, ob man das Geld auch bekäme, wenn man nicht zur Sitzung erscheine. Fin.Ref. Mag. Spiel betont, dass es ein berechtigter Einwand sei. Da mit dem monatlichen Betrag aber auch die Ausschusssitzungen abgegolten werden, handelt es sich um einen Monatsbetrag, den man jährlich ausbezahlt bekommt. Man geht grundsätzlich davon aus, dass der Mandatar die Sitzung besucht. GR Gartner betont, dass es aber immer wieder Gemeinderäte gegeben hätte, die nur sehr spärlich zu Sitzungen erschienen sind. GR Kasper ergänzt hierzu, dass es diese Gemeinderäte aus allen Fraktionen gegeben hätte. Fin.Ref. Spiel betont, dass der Verwaltungsaufwand auch zu berücksichtigen sei. Dieser Argumentation stimmt GR Lienhard nicht zu.

**Fin. Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, jedem Gemeinderat ein Sitzungsgeld von monatlich € 80,00 (12-mal) und jedem Ausschussobmann ohne Stadtratsfunktion eine Aufwandsentschädigung von € 400,00 (12-mal) zu genehmigen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Dringlichkeitsantrag 11a.**

**Beratung und Beschlussfassung - Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren und  
Abänderung der Abfuhrordnung ab 01.08.2025**

GR Walter Jansel berichtet, dass im Zuge der 3. Sitzung 2025 des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft ein aktueller Betriebsbericht aus dem ASZ Fehring besprochen wurde. Insgesamt fielen im Jahr 2024 3.472 Tonnen Müll in der Gemeinde an, mehr 33.700 Anlieferungen im ASZ wurden im selben Zeitraum erfasst.

Der Ausschuss sprach sich in seiner Sitzung nach egehender Beratung einstimmig dafür aus, bestimmte Fraktionen, die aktuell noch kostenlos ins ASZ geliefert werden können, künftig wie im

restlichen Verbandsgebiet zu verrechnen. Für den Bauschutt sollen analog zu anderen Gemeinden zur Vereinfachung des Ablaufs zusätzliche Abrechnungseinheiten eingeführt werden. Hierfür ist eine Anpassung des Anhangs zur Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Fehring zu beschließen – diese wurde auch bereits im Kanzleivermerk übermittelt. Eine Umsetzung der Verrechnung wäre damit ab 01.08.2025 möglich.

## Kundmachung

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 beschlossen, den Anhang zur Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Fehring mit Wirkung ab 01.08.2025 wie folgt abzuändern:*

### **Anhang zur Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Fehring**

*Für nachstehende Abfälle, die im Alt- u Wertstoffsammelzentrum angeliefert werden, wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2025 folgendes verrechnet:*

**Reifen:**

PKW Reifen ohne Felgen:	€ 5,00/Stück
PKW Reifen mit Felgen:	€ 8,00/Stück
LKW oder Traktorreifen ohne Felgen:	€ 15,00/Stück

**Künstliche Mineralfaser:**

Vorsammelsack (110 Liter) - Anlieferung an ASZ:	€ 10,00/Stück
Big Bag (2 m <sup>3</sup> ) - Anlieferung an ASZ:	€ 70,00/Stück

**Baustyropor / XPS / EPS:**

Abrechnung nach tatsächlicher Menge	€ 3,50/kg
-------------------------------------	-----------

**Bauschutt:**

Abrechnung nach tatsächlicher Menge	€ 0,12/kg
Kübel / 20 kg	€ 2,40
Mörtelkasten / 60 kg	€ 7,20

**Eternit:**

Abrechnung nach tatsächlicher Menge	€ 0,20/kg
-------------------------------------	-----------

**Ölfilter:**

Abrechnung nach tatsächlicher Menge	€ 2,00/Stück
-------------------------------------	--------------

**Big Bag (2 m<sup>3</sup>):**

als leeres Gebinde ohne Entsorgung	€ 5,00/Stück
------------------------------------	--------------

**Abfälle werden nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen.**

Größere Mengen sind direkt an die Entsorgungsunternehmen anzuliefern oder von diesen abholen zu lassen.

*Alle Preise inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.*

GR Gartner fragt an, warum die Ölfilter pro Stück und nicht pro kg verrechnet werden. Im Landwirtschaftlichen Bereich seien Ölfilter bspw. größer als bei Kfz. Ausschussobermann GR Jansel erläutert, dass dies die Vorgabe des Abfallwirtschaftsverbandes sei und man hier gleich vorgehen

möchte. GR Gartner betont, dass dann die Entsorgung an den Kunden weiterzuverrechnen sei. Er würde es gerechter finden, wenn nach kg verrechnet werden würde. Bgm. Mag. Winkelmaier betont, dass es hier sinnvoll wäre den Ölfilter dort zurückzugeben, wo er gekauft wurde. Fin.Ref. Mag. Spiel verweist auf den Ausschuss für Kommunale Infrastruktur, in welchem über die Vorgehensweise gesprochen wurde. Er betont, dass solche Dinge vorab und nicht erst in der Gemeinderatssitzung zu klären seien. Um Mülltourismus zu vermeiden, sei es jedoch sinnvoll dieselben Konditionen wie im Verbandsgebiet zu beschließen.

**Ausschussobermann GR Jansel stellt den Antrag den Anhang zur Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Fehring wie vorgetragen zu beschließen.**

**Der Antrag wird in offener Abstimmung mit 20 Stimmen angenommen.**

**Eine Gegenstimme von GR Gartner**

#### **Dringlichkeitsantrag 11b.**

#### **Beratung und Beschlussfassung - Nutzungsvereinbarung Gesundheitszentrum Fehring 2.0**

Wie im Zuge der 3. Sitzung 2025 des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft besprochen liegt ein von der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Fehring vorbereitete Nutzungsvereinbarung für das Gesundheitszentrum in Fehring vor. Diese Nutzungsvereinbarung soll den Rahmen für die Umsetzung und den Betrieb des Gesundheitszentrums regeln.

Der Ausschuss sprach sich in seiner Sitzung einstimmig dafür aus, dass die nachfolgende Nutzungsvereinbarung als Grundsatzbeschluss im Gemeinderat beschlossen werden soll:

### **Nutzungsvereinbarung Gesundheitszentrum Fehring 2.0**

zwischen der Stadtgemeinde Fehring und der Ärzte OG des Gesundheitszentrums Fehring

Am zum gegenwärtigen Standort des Gesundheitszentrums Fehring, Ungarnstraße 10g, 8350 Fehring angrenzenden Grundstück 948/1, KG Fehring soll ein mehrgeschoßiger Bau mit einer Gesamtnutzfläche von 1.139,26 m<sup>2</sup> errichtet werden:

- Im Untergeschoss wird eine Tiefgarage mit 20 PKW-Stellplätzen errichtet. Je 10 Stellplätze werden von der Stadtgemeinde Fehring bzw. von der Vobis Kommunalbau GmbH errichtet. Die Stadtgemeinde Fehring investiert hierfür lt. Kostenschätzung vom 11.11.2024 € 318.000,00 inkl. USt.
- Im Erdgeschoss errichtet die Stadtgemeinde Fehring auf 549,05 m<sup>2</sup> ein neues Gesundheitszentrum mit anschließender Vermietung an die Ärzte OG des Gesundheitszentrums Fehring. Die Stadtgemeinde Fehring investiert hierfür lt. Kostenschätzung vom 11.11.2024 € 1.251.289,66 inkl. USt und vermietet den mit dieser Summe errichteten Edelrohbau zum Quadratmeterpreis von € 9,00 an die Ärzte OG des Gesundheitszentrums Fehring.
- In den beiden Obergeschossen errichtet die Vobis Kommunalbau GmbH auf 590,21 m<sup>2</sup> 10 barrierefreie Wohnungen.

Wesentliche Parameter zum Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Fehring und der Ärzte OG des Gesundheitszentrums Fehring:

- Mietgegenstand: 549,05 m<sup>2</sup> im Erdgeschoss inkl. 10 PKW-Stellplätze in der Tiefgarage

- Verwendung des Mietgegenstandes:  
Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet ausschließlich zu geschäftlichen Zwecken, und zwar als Arztpraxis im Rahmen eines PVEs. Der Mieterin wird das Recht eingeräumt Baumaßnahmen gemäß der Planung und Ausschreibungsgrundlagen der Architekt DI Erich Paugger Ziviltechniker GmbH, Planstand vom 25.02.2025 (Einreichpläne Neubau Gesundheitszentrum Fehring) und vom 10.06.2025 (Parifizierungspläne) vorzunehmen.
- Vertragsdauer:  
Das Mietverhältnis beginnt mit dem Monat der Eröffnung der Räumlichkeiten als Arztpraxis und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden. Die Vertragsparteien verzichten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beginn des Mietverhältnisses auf die Kündigung.
- Mietzins:  
monatlich € 9,00 pro m<sup>2</sup>, somit € 4.941,45 pro Monat

**Wertsicherung:**

Die Miete erhöht bzw. vermindert sich in dem Maß, das sich aus der Änderung des Finanzierungszinssatzes der Vermieterin ergibt. Schwankungen bis einschließlich 0,5 %-Punkte bleiben unberücksichtigt.

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, die vorgetragene Nutzungsvereinbarung zur Errichtung des Gesundheitszentrums Fehring 2.0 als Grundsatzbeschluss zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Dringlichkeitsantrag 11c.**

**Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Verkauf Grdstk. Nr. 948/1 und Teilflächen  
Grdstk. 948/10 und 948/11, KG Fehring über Stadtgemeinde Fehring Stadt- und  
Ortsentwicklungs KG**

Wie in der Gemeinderatssitzung am 06.08.2024 beschlossen, soll das Grundstück 948/1, KG Fehring zum Preis von € 135.800,00 unter den nachfolgenden Bedingungen an die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach bzw. einer Tochtergesellschaft verkauft werden:

- Bis zum Baubeginn des präsentierten Projekts mit Gesundheitszentrum und Wohnbau muss das Grundstück weiterhin als kostenloser öffentlicher Parkplatz zur Verfügung stehen.
- Als Frist für die Errichtung bzw. des Baubeginns sollen 3 Jahre mit allfälliger Rückabwicklung bzw. Rückkaufsrecht festgelegt werden.

Hierzu liegt nun der Entwurf des Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG und der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten Köflach vor. Durch die zwei zusätzlich erworbenen Teilflächen Grdstk. 948/10 und 948/11, KG Fehring im Ausmaß von in Summe 89 m<sup>2</sup> wird das Grdstk. 948/1, KG Fehring nun mit einem Gesamtausmaß von 1.494 m<sup>2</sup> zum Verkaufspreis von € 144.400,00 verkauft. Die Käuferin verpflichtet sich, ab Übergabe bis zum Baubeginn des Projektes den Kaufgegenstand kostenlos als öffentlichen Parkplatz zur Verfügung zu stellen. Die Käuferin ist verpflichtet, bis längstens drei Jahre nach Unterfertigung dieses Kaufvertrages auf dem Kaufgegenständlichen Grundstück ein

Ärztezentrum, 10 Wohnungen sowie 20 Tiefgaragenstellplätze gemäß den Planunterlagen der Architekt DI Erich Paugger Ziviltechnik GmbH vom 25.02.2025 (Einreichpläne Neubau Gesundheitszentrum Fehring) und vom 10.06.2025 (Parifizierungspläne) im Rohbau zu errichten. Die Käuferin räumt der Verkäuferin ein Wiederkaufsrecht gemäß §§ 1067ff ABGB am Kaufgegenstand für die Dauer von drei ab Unterfertigung dieses Kaufvertrages, längstens jedoch bis zur Errichtung eines Rohbaus gemäß vorigem Satz auf dem Kaufgegenstand, ein.

GR Friedl fragt an, ob es eine große Wahrscheinlichkeit gäbe, dass das Wiederkaufsrecht zum Zug kommt. Bgm. Mag. Winkelmaier antwortet hierzu, dass es normeilerweise keine Bedenken gäbe, aber die Umsetzung solcher komplexen Projekte in Zukunft nicht leichter werde.

Als Komplementärin der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG bedarf es hierfür eines Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring.

**Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt daher den Antrag, den vorliegenden Entwurf des Kaufvertrages vom 25.06.2025, erstellt von der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH, zwischen der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG und der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten Köflach als Komplementärin zuzustimmen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Der Kaufvertrag liegt dem Protokoll bei.

## 12.

### Allfälliges

GR Gordisch fragt an, ob eine Beleuchtung vom Hatzendorfer Bahnhof in Richtung Tiefenbach möglich wäre. Bgm. Mag. Winkelmeier gibt hierzu die Auskunft, dass eine Straßenbeleuchtung angedacht war, man im Ausschuss für Kommunale Infrastruktur aber aufgrund der hohen Kosten in der letzten Ausschusssitzung davon abgekommen sei.

Vize-Bgm. Wendler regt an, dass sich zwei Busfahrer bei ihm gemeldet hätten, dass ein Verkehrsschild (Parkverbot inkl. Zusatztafel) am Hauptplatz schlecht sichtbar montiert sei. Eventuell wäre eine Bodenmarkierung denkbar. Bgm. Mag. Winkelmeier informiert, dass am Hauptplatz grundsätzlich Bodenmarkierungen vermieden werden sollen, man aber grundsätzlich darüber nachdenken könne, die Tafeln anders zu montieren. Er bedankt sich für den Hinweis und wird den Bauhofleiter bitten, sich die Situation näher anzusehen.

GR Lienhart erkundigt sich, wer die Bäume in Brunn so geschnitten hätte. Bgm. Winkelmaier gibt die Auskunft, dass es sich um eine Landesstraße handle und somit die Straßenmeisterei damit beauftragt war. Platanen würden aber stark geschnitten gehören, damit sie nicht zu groß werden würden. Die Bäume würden auch bereits wieder austreiben.

GR Lienhart fragt an, welche Sicherheit es gäbe, wenn im Zuge der Arteserverschließung mehrere Betroffene einen gemeinsamen neuen Arteser errichten würden. Er fragt an, ob eine Gefahr bestehe, dass diese dann wieder geschlossen werden würden. TBL Ing. Streit antwortet, dass hierzu wie in der 2. Sitzung des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft

besprochen, ein Projekt bei der Behörde einzureichen sei. Bei Bewilligung würde ein Wasserrechtsbescheid ergehen, in welchem die Auflagen klar definiert seien. Bgm. Mag. Winkelmaier ergänzt, dass um eine Ersatzbohrung angesucht werden müsse. Es gäbe gewisse Schüttungen und Rahmenbedingungen, die eingehalten werden sollen. TBL Ing. Streit fügt hinzu, dass man hier bspw. nachzuweisen hat, dass niemand schlechter gestellt werde.

Bgm. Mag. Winkelmaier bittet darum, dass Anregungen und Wünsche von Gemeindebürgern gleich an die entsprechende Bereichsleitung im Rathaus oder an den zuständigen Ausschussobmann weitergegeben werden. Es solle nicht erst bis zur nächsten Sitzung gewartet werden, da dadurch zu viel Zeit verstreichen würden. Eine rasche und effiziente Lösungsfindung sei hier sinnvoll.